

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 7

Artikel: Aus der Praxis des Lohn- und Verdienstersatzes

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unser Verlag W. & R. Müller, Gersau, hat sich mit Bewilligung des Verfassers dessen Idee der Führung einer Warenkontrolle nach dem System der Postcheckkontrolle bereits zu eigen gemacht. Die ersten Versuche mit dieser neuen Warenkontrolle in Heftform, in welcher für jede Warengattung je 2 Seiten reserviert sind, haben durchaus befriedigt, da daraus stets der Saldo der Waren resultiert. Das Heft, das vielleicht für einen Monat ausreicht, kann unter Bestellnummer 44 zum Preise von Fr. 1.60 vom Verlag W. & R. Müller bezogen werden.

Die Redaktion.

Aus der Praxis des Lohn- und Verdienstersatzes

von Hptm. G. Vogt

Urlaub oder Entlassung von höchstens 14 Tagen

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) hat den Ausgleichskassen bekannt gegeben, dass die jeweilige Dienstleistung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Lohnersatzordnung durch einen Urlaub oder eine Entlassung von höchstens 14 Tagen nicht unterbrochen wird. Voraussetzung ist aber, dass sich der Wehrmann bei seinem Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit meldet. Wenn sich der Wehrmann beim früheren Arbeitgeber innert der Frist von 14 Tagen nicht meldet, so ist entweder der neue Arbeitgeber zahlungspflichtig, wenn der Mann während desurlaubes eine neue Stelle angenommen hat, oder die kantonale Ausgleichskasse am Wohnsitz des Wehrmannes, wenn dieser im Zeitpunkt der Wiedereintrückens arbeitslos war.

Selbständigerwerbende Musiklehrer

Gemäss Verfügung Nr. 11 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. Oktober 1940 sind Musiklehrer, die ihren Beruf als Selbständigerwerbende ausüben und im Besitze eines Fachdiploms des schweizerischen musikpädagogischen Verbandes, eines schweizerischen Konservatoriums oder einer gleichwertigen ausländischen Anstalt sind, der Verdienstersatzordnung unterstellt und der Kasse des schweizerischen musikpädagogischen Verbandes in Zürich angeschlossen. Dagegen unterstehen die übrigen selbständigen Musiklehrer, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, der Verdienstersatzordnung nicht. Sie können daher auch nicht von den kantonalen Kassen erfasst werden. Bei Militärdienst müssen sie sich nötigenfalls an die Notunterstützung wenden.

Schweizerischer Verband Volksdienst

Dieser Verband wurde vom OKK. ermächtigt, wie eine militärische Einheit Rechnung zu führen. Der Verband ist daher berechtigt, Mitgliedern des FHD (Frauenhilfsdienst), die z. B. zu Dienstleistungen in Soldatenstuben aufgeboden werden, den ordentlichen Militärsold auszurichten. Die vom Schweizerischen Verband Volksdienst ausgestellten Soldkarten gelten als Dienstaussweise im Sinne des Art. 17 der Verbindlichen Weisungen. Dabei ist zu beachten, dass es nicht gestattet ist, verheirateten Frauen, die Militärdienst leisten, eine Haus-

haltungentschädigung auszurichten, wenn der Mann ebenfalls Dienst leistet oder wenn er in seiner zivilen Stellung arbeitet und für den Unterhalt der Familie aufzukommen vermag.

Ortswehren

Das Armeekommando hat durch einen administrativen Befehl die Soldbezüge der Ortswehren geregelt. Danach besteht kein Soldanspruch für Dienstleistungen von halben oder ganzen Tagen. Sold wird nur gewährt, wenn die einzelne Dienstleistung (Instruktionsdienst oder andere Dienste) länger als einen Tag dauert. Es wäre nicht statthaft, einzelne halbe oder ganze Dienstage zusammenzuzählen und zu entschädigen (mit Lohn-, bzw. Verdienstersatz), auch wenn die Gesamtleistung drei Tage im Kalendermonat erreichen sollte.

Ausweiskarte über geleisteten Aktivdienst

Um allfällige Doppelbezüge von den Ausgleichskassen zu vermeiden, darf der Rechnungsführer einer Einheit oder eines Stabes für eine Dienstperiode, z. B. 1.—30. Juni, nur eine Ausweiskarte über geleisteten Aktivdienst (Nr. 103-38778) ausstellen.

Die Sportabzeichen-Bewegung

vws. Die Abhaltung der ersten Leistungsprüfungen in mehreren Kantonen hat einen Schleier gelüftet. Niemand war sich richtig klar, mit welchen Beteiligungszahlen vorläufig zu rechnen ist. Einen ersten wichtigen Hinweis gab die rapide Abnahme des grossen Bestandes an Urkundenbüchern, aber inzwischen liegen auch die Meldeziffern einzelner Kantone vor. Im Kanton Zürich wird vorläufig mit einem Kontingent von 3000 Prüflingen gerechnet; in Baselstadt 800, im Baselland 450 und in der Bundesstadt allein gegen 1000. Der Kanton Zug hat es allein schon auf 300 Meldungen gebracht und das Erfreuliche an der Bewegung ist, dass die organisierten Turner und Sportler nicht etwa eine Übermacht bilden, sondern die Zahl der Bewerber, die normalerweise nicht auf Wettkampfpätzen zu finden sind, ist eine ganz beträchtliche. Der Weg, der vom Schweiz. Landesverband für Leibesübungen eingeschlagen wurde, als er das Schweiz. Sportabzeichen schuf, erweist sich als der richtige.

Kleine Hinweise für Sportabzeichen-Kandidaten

vws. Sämtliche Sportabzeichen-Bewerber, sowie die Kampfrichter und Funktionäre sind in einer Kollektivversicherung eingeschlossen, die der Schweiz. Landesverband für Leibesübungen für die Gesamtheit der Prüfungen in allen Kantonen mit der Waadtländ. Versicherung vereinbart hat.

Das ärztliche Zeugnis ist unerlässlich für die Bewerber der Altersklassen IV und V (von 40 Jahren aufwärts). Nur wer im Aktivdienst die Prüfung ablegt, muss das Zeugnis nicht beibringen. Die Abnahme der Leistungsprüfungen in der